

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe
gemäß Verteiler

per E-Mail

Matthias Krömer

Tel.: 0251 591-6530

Büro der Geschäftsstelle:

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Achtung: Neue Fax-Nr.

Fax: 0251 591-714901

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS SGB II-44

Münster, 19.12.2011

Mitglieder-Info Nr. 75/2011

Bemessung der Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung für die in Einrichtungen untergebrachte Sozialhilfeempfänger

Mitglieder-Info Nr. 58/2010 und 69/2011

Terminbericht des BSG Nr. 67/2011 über die Sitzung des 12. Senates vom 21.12.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen den o. g. Terminbericht unter Hinweis auf die dortigen Ausführungen zum Verfahren Nr. 1 mit dem Az. B 12 KR 22/09 R.

Bei diesem Verfahren handelt es sich um das Verfahren, das dann zu den mit dem GKV-Spitzenverband vereinbarten Musterverfahren gerechnet werden sollte, wenn sich das BSG ausdrücklich mit der Beitragsfestsetzung auf Grundlage des ab dem 01.01.2009 geltenden Rechts (Festsetzung durch GKV-Spitzenverband) auseinandergesetzt hat.

Aus dem Terminbericht ist zu entnehmen, dass das BSG sich zwar ausdrücklich nicht mit dem Zeitraum ab 01.01.2009 befasst hat. Jedoch stellt der erkennende Senat fest, dass

durch § 35 Abs. 1 SGB XII aus Verwaltungsvereinfachungsgründen der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen entsprechend dem Umfang der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung definiert werden sollte. Diese in den Kontext des § 240 SGB V zu übertragende kostenmäßige Aufteilung schließe entgegen der Ansicht der Beklagten die Berücksichtigung von speziell im Rahmen von Pflegeheimaufenthalten anfallenden besonderen Berechnungsposten oder Investitionskostenanteilen bei der Beitragsbemessung aus.

Insofern schließt sich der erkennende Senat offenbar unserer Argumentation bezüglich der Bemessung der beitragspflichtigen Einnahmen für freiwillig versicherte Sozialhilfeempfänger in Einrichtungen an.

Die schriftliche Entscheidung bleibt allerdings abzuwarten.

Mit der o. g. Info Nr. 69/2011 hatte ich Sie auch über das gerade beim BSG anhängige Sprungrevisionsverfahren mit dem Az. B 12 KR 20/11 R unterrichtet.

Nach meinen Informationen hat der Senat in der gestrigen Verhandlung signalisiert, dass er dieses Revisionsverfahren vorziehen wird und womöglich im nächsten Jahr entscheidet.

Ich bitte einstweilen um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen und mit besten Wünschen
für das Weihnachtsfest und für das neue Jahr

gez.:

Matthias Krömer